

seinem Hofgesinde den Besuch der lutherischen Predigten auf dem Reichstag verbot¹.

Wer die Stimmung am pfälzischen Hof im Februar und März 1529 genauer betrachtet, der wird zugestehen: diese und keine andere Zeit, vollends keine frühere Zeit, macht es verständlich, wie Kurfürst Ludwig sich zu dem angesichts der Verdienste, des Charakters und des Alters Hans Landschads geradezu empörenden Schritt des gewaltsamen Eingriffs in die Herrschaftsrechte zu Neckarsteinach und der nur durch österreichische Machenschaften erklärbaren Vertreibung Otters herbeilassen konnte. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man diese Entgleisung der Politik des von den Pfälzern gern mit dem Beinamen des Friedfertigen geehrten Kurfürsten mit zu dem Kaufpreis rechnet, welchen Ludwig neben seiner Stimme für Ferdinand für die seinem Hause sehr wertvolle, aber bald wieder entzogene Landvogtei Hagenau an den Kaiser und an Österreich entrichtete.

1) Ney a. a. O., S. 99.

3.

Papst Klemens XII. und die Kirchengüter in protestantischen Landen.

Von

Dr. H. Hermelink.

Klemens XII. ist in der protestantischen Geschichtschreibung dem Urteil der Lächerlichkeit anheimgefallen mit seinem „seltsamen Versuch“, die Protestanten dadurch zur katholischen Kirche zurückzuführen, daß er ihnen den Fortbesitz der seit der Reformation säkularisierten geistlichen Güter verhiess¹. Es läßt sich unschwer nachweisen, daß der Gedanke selbst keineswegs dem genannten Papste eigentümlich ist, sondern daß er seine feste Stellung in der gesamten Konvertierungspolitik der römischen Kurie innehat, und ferner, daß die Ausführung des Gedankens

1) Vgl. G. Voigt-Alb. Hauck in Prot. Realenzyklop. (3. Aufl.) IV, 152.

durch Klemens XII. von den protestantischen Zeitgenossen durchaus nicht überall „nur belächelt“ wurde, sondern, dafs wenigstens in einem der betroffenen Territorien direkt politische Folgen sich daran anknüpfen.

In der Bulle „Sedes apostolica“¹ beruft sich Klemens XII. selbst auf einige römische Päpste, in deren Fufstapfen er hierbei wandle. Hier wie in der vorhergehenden *Oratio consistorialis*² will er eine besondere Anregung zu seinem Vorgehen von dem unmittelbaren Amtsvorgänger Klemens XI. erhalten haben. Wenn sich auch nicht direkt Kundgebungen früherer Päpste nach dieser Richtung hin namhaft machen lassen, so ersehen wir doch aus römischen Missionsplänen, dafs man schon sehr frühe auf katholischer Seite in dem Besitz säkularisierter Kirchengüter einen Haupthinderungsgrund erblickte für den Rücktritt protestantischer Fürsten in den Schofs der alten Kirche. Das ist schon der Fall bei den von der Kurie zur Gewinnung des Kurfürsten August von Sachsen angestellten Versuchen. In dem *Discorso di monsignor Minuccio Minuzzi sopra le cose del duca di Sassonia à 25 di Novembre 1585*³ ist unter den neun angegebenen Ratschlägen zur Fortsetzung dieser Versuche als erstes Erfordernis dies angegeben, dafs man dem Kurfürsten die Kirchengüter sichern müsse, die er sich widerrechtlich angeeignet hat, oder dafs man wenigstens die fälligen Renten oder den Ersatz der Schäden erlasse. Zugleich wird die Hoffnung ausgesprochen, dafs man später dem Übergetretenen ja leicht nicht nur den Geist der Wiedererstattung, sondern auch die Neigung zu neuen Schenkungen aufprägen könne. Nicht so bestimmt gefordert, aber doch als wünschenswert angedeutet ist eine gewisse Weitherzigkeit bezüglich der Kirchengüter in dem merkwürdigen Plan zur Gewinnung der protestantischen Fürsten in Deutschland, welcher von einem getreuen Warner dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen († 1611) zugeschickt worden sein soll⁴. Darin ist unter anderem die Rede von dem sichtlichen Entgegenkommen, welches Herzog Friedrich von Württemberg (1593 bis 1608) der katholischen Kirche gegenüber schon gezeigt habe, und

1) 9. Juli 1732. *Magnum bullarium Romanum* XXIII (1872), S. 414 ff.

2) *Acta historico-ecclesiastica* I (2. Teil) 1734, S. 114 ff.

3) Herausgegeben und übersetzt von G. g. Müller in den Beiträgen zur sächs. Kirchengesch. X (1895), S. 296 ff.

4) Mitgeteilt in „Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen“ 1702, S. 52 ff. Das „*Consilium*“ soll von einem italienischen Jesuiten abgefaßt worden sein. Der Kurfürst Christian habe das anonyme Papier seinem Hofprediger Polykarp Lyser übergeben und aus dessen Nachlaß sei es an den Herausgeber der „Unschuldigen Nachrichten“ gekommen. Wir können die äußeren Umstände auf sich beruhen lassen. Der Inhalt des Schriftstücks bleibt für unsere Zwecke doch verwendbar.

welches zu den weitgehendsten Hoffnungen berechtige. Dann wird fortgefahren: *Et quamvis bona ecclesiastica, quae possidet, ad 300 000 milia, videantur retardare eius conversionem, ut retulit illustrissimus cardinalis Andreas ab Austria, Ferdinandi filius, qui in eius reditu ex Belgio penes dictum principem hospitatus est; nihilominus excogitanda erit aliqua ratio, qua humanae fragilitati consulatur*¹. In Württemberg mußte die Kurie bei ihren proselytenmacherischen Versuchen unter allen Umständen auf das reich ausgestattete und unter besonderer einheitlicher Verwaltung stehende Kirchenvermögen Rücksicht nehmen. Hier entgegenkommend sich zu verhalten, erforderte das Mindestmaß von Klugheit. Wenn daher Klemens XI. unter dem 4. August 1708 die Württemberg benachbarten katholischen Fürsten und Bischöfe auffordert, den Herzog Eberhard Ludwig in seinen Übertrittsgedanken kräftigst zu bestärken und alle etwaigen „obices“ aus dem Wege zu räumen², so kann ein so vorsichtiger Beurteiler, wie der Kanzler Le Bret³, auch hierin einen Versuch des Papstes sehen, unter Verzicht auf die säkularisierten Kirchengüter einen protestantischen Fürsten heranzulocken.

Ebendieser mit den Verhältnissen in Italien ausgezeichnet vertraute⁴ Kirchenhistoriker bespricht den von Klemens XII. ausgeführten Versuch in durchaus ernsthafter Weise im Zusammenhang seines Aufsatzes über „Römische Proselytenmacherei“. Und was noch merkwürdiger ist: Nachdem die Bulle „Sedes apostolica“ ausgegeben ist, bitten andere deutsche Fürsten, wie der Kurfürst von der Pfalz Karl Philipp (1716—1742)⁵ und offenbar auch Herzog Karl Alexander von Württemberg (1733—1737)⁶, daß der Papst auch in ihrem Lande für den Fall des Übertritts den ungestörten Weiterbesitz der säkularisierten Kirchengüter zugestehen möge. Papst Clemens XII. geht darauf ein und wiederholt den Inhalt der Bulle *Sedes apostolica*, dem pfälzischen Kurfürsten gegenüber im positiven Teil mit denselben Worten, während Proömium und Exposition den Verhältnissen entsprechend abgeändert sind. Die für Württemberg bestimmte Bulle ist im *Bullarium Romanum* nicht veröffentlicht; auch ist weder sie noch eine Abschrift in württembergischen Archiven zu finden. Doch ist der Erlaß eines

1) a. a. O. S. 62.

2) *Clementis XI Epistolae et brevia selectiora* (Rom 1729), S. 549 ff.

3) *S. Berlinische Monatsschrift* XXI (1793), S. 40 N.

4) Vgl. das Verzeichnis seiner Schriften in Balth. Haug, *Das gelehrte Württemberg* (1790), S. 49 ff.

5) *M. Bullarium Rom.* XXIV (1872), S. 59 ff.: „nobis nuper exponi fecit“; „idem Carolus princeps nobis propterea humiliter supplicari fecit“.

6) Aus den bezüglichlichen Worten des weiter unten noch zu besprechenden Testaments des Herzogs (1737) scheint hervorzugehen, daß die Initiative von ihm ausging.

Breve durch eine gleichzeitige handschriftliche Notiz ¹ und durch das Testament Karl Alexanders unzweifelhaft bezeugt.

Es fragt sich nun, wie kamen die beiden deutschen Fürsten dazu, solch sonderbare Dinge von seiner Heiligkeit zu fordern; und andererseits, hatte Klemens recht, wenn er meinte, daß durch sein Vorgehen vielen ketzerischen Untertanen die Bekehrung wesentlich erleichtert werde? Das letztere gewiß nicht. Darin wird Rousset ² stets mit seinem Spotte recht behalten, daß kein Mensch in Sachsen oder anderswo zur katholischen Kirche übertreten werde, nur um das schon vorher besessene Kirchengut nun kraft päpstlicher Vollmacht zu besitzen. Wenn Klemens das wirklich erwartete, was er in der Bulle ausspricht, daß nunmehr die deutschen Untertanen in Scharen dem Schafstall Christi zueilen werden, so wäre das nur ein weiterer Erweis der von der Kurie in jenen Tagen so häufig an den Tag gelegten gänzlichen Unfähigkeit, die Verhältnisse in den protestantischen Territorien beurteilen zu können. Aber offen bleibt doch die Frage, warum findet der Papst bei katholischen Herrschern über solche Territorien Unterstützung und Anklang? Zweierlei Möglichkeiten der Beantwortung bleiben übrig. Entweder treiben jene Herrscher im Vereine mit dem Papst Konvertierungspolitik und zwar benachbarten Fürsten gegenüber. Denn nur um solche kann es sich handeln. Die in der Reformation säkularisierten Klöster und Stifte waren doch keinen Privatleuten und „Untertanen“ zugefallen, „welche durch ihren plötzlichen Verlust der Not anheimgegeben wären“, sondern säkularisiert haben nur die Landesherren, und in ihrem Besitz befand sich das nicht zu kirchlichen Bedürfnissen verwendete Klostergut. Wenn also den bisherigen Inhabern („modernis eorum possessoribus seu detentoribus cuiusvis status, gradus, ordinis, dignitatis, conditionis et praeeminentiae fuerint“) der Fortbesitz im Fall des Übertritts garantiert wird, so kann dadurch jedenfalls für weitere Fürsten, welche aus politischen und anderen Bedenken noch schwanken, ein Hindernis aus dem Wege geräumt sein. In diesem Falle ginge die Anregung zweifellos von der Kurie aus, und die Initiative des Kurfürsten von der Pfalz, welche in der Bulle an ihn angedeutet ist, sowie die des Herzogs von Württemberg wäre nur eine scheinbare. Die drei katholischen Herrscher in wesentlichen protestantischen Landen sollten demnach ein Vorbild sein für

1) Der Rentkammerrat und spätere Kammerprokurator Ludw. Chrph. Vischer erzählt in seiner „Historie der Differenzen der beiden fürstlichen Kammern“ [d. i. Rentkammer und Kirchenrat] ca. 1742: im Jahre 1736 habe der damals regierende Papst Klemens XII. Ser.^o Carolo Alexandro das württembergische Kirchengut ohne Ausnahme durch ein Breve zu seinem Kammergut geschenkt. Ms. Stuttgart, Landesbibl. Cod. hist. fol. 836 caps. 12 Blatt 17 u. 18.

2) Mercure historique et politique XCIII (1732), 249. 258.

andere: die Kurie verlangt nicht Verzicht auf das von den Vorfahren ererbte, einst säkularisierte Kirchengut, wie das in rigoroseren Zeiten von einem Papst Alexander VII. gefordert worden war, sondern sie ist zufrieden mit dem einfachen Übertritt.

Doch es läßt sich auch ein möglicher Grund dafür namhaft machen, daß die betreffenden Fürsten von sich aus dem Papst gegenüber die Initiative ergreifen. Und das erweist sich als wahrscheinlich in Ansehung der Verhältnisse in Württemberg. In Württemberg allein gab es im Unterschied von den anderen Ländern seit dem Interim kein säkularisiertes Kirchengut im Besitz des Landesfürsten¹. Herzog Christoph († 1568) hatte sämtliches Vermögen der Klöster und Pfründen im Lande für die Bedürfnisse der neuen Kirche, sowie die kulturellen Aufgaben des Staates bestimmt und wollte nichts zu privatem Nutzen verwendet wissen. Diese Bestimmung des geistlichen Gutes war im Jahre 1565 zum Landesgrundgesetz erhoben worden: Die Landschaft sollte ein Recht der Aufsicht haben über das vereinigte Kirchengut des Landes, welches der besonderen Verwaltung eines „Kirchenrats“ unterstellt war; und nur die Überschüsse über die Bedürfnisse von Kirchen und Schulen sollten zur Schuldentilgung und zu anderen staatlichen Zwecken verwendet werden. Es kann gar kein Zweifel sein, daß die Einrichtung des allgemeinen Kirchenvermögens in Württemberg nur im Sinne einer Stiftung für kirchliche und kulturelle Zwecke geschehen ist. Der späteren Zeit war dieser Tatbestand verborgen. Da die Stiftung von einer landesherrlichen Behörde verwaltet wurde, war es den Herzögen leicht gemacht, einseitige Verfügungen über die Verwendung der kirchlichen Gelder zu treffen. In der Maitressenwirtschaft jener Tage mußte das Kirchengut zu recht weltlichen Dingen die Mittel reichen. Das Aufsichtsrecht der Landschaft war ganz illusorisch gemacht. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war es nun so weit gekommen, daß in der herzoglichen Kanzlei mit Hilfe der regalistischen Theorien unter Berufung auf die Praxis und auf die Bestimmungen des Westfälischen Friedens deduziert werden konnte, die *proprietas* des geistlichen Gutes in Württemberg stehe dem Herzog zu und er dürfe *pro lubitu* auch über die *usus* verfügen. Natürlich fanden diese Ausführungen bei den Mitgliedern der Landschaft und den Behörden der Kirche die entsprechende Entgegnung. Aber sie blieben doch nicht ohne praktische Folgen. Herzog Eberhard Ludwig († 1733) spricht in seinem Testament von den „säkularisierten Manns- und Frauenklöstern“, die seiner „Kammer einverleibt seien“, und sein Nachfolger Karl Alexander, an welchen das Breve Kle-

1) Vgl. zum Folgenden H. Hermelink, *Gesch. des allgem. Kirchenguts in Württemberg*. Württemb. Jahrbücher 1903.

mens' XII. gerichtet ist, bestimmt ebenfalls in seinem Testament, dafs „die von unseren Vorfordern am Regiment zum Land zurückgefallenen und säkularisierten sämtlichen Manns- und Frauenklöster in ihrer dermaligen Verfassung gelassen und als ein groses und importantes Stück unserer Landen denenselben und der Kammer einverleibet bleiben“ sollen; „inmassen sich dann dessenthalben unsere Erben und Nachkommen als über Sache, welche zu Gott gestiftet waren, kein schweres Bedenken nunmehr haben beigegeben zu lassen, weilen mit päpstlicher Heiligkeit wir dessenthalben uns ganz verstanden haben“¹.

In diesem Zusammenhang gewinnt das Breve Klemens' XII. eine ganz neue Bedeutung. Der selbstherrliche Fürst, welcher sich und seinen Nachfolgern eine unbeschränkte Verfügung über das in seinem Lande gestiftete Kirchenvermögen sichern möchte, sucht und findet Unterstützung für seine Bestrebungen bei der Kurie in Rom. Das Breve Klemens' XII. bot für Karl Alexander einen neuen Berechtigungsanspruch gegenüber den anklagenden Stimmen im Lande, welche die unmittelbaren Eingriffe des Landesherrn in das Stiftungsvermögen verurteilten. Natürlich ist dieser Berechtigungsanspruch ein höchst subjektiver, der von den protestantischen Untertanen in Wirtemberg in keiner Weise anerkannt wurde; um so weniger als diese durch umgehende Gerüchte und dunkle Pläne von Umstürzung der Verfassung und Religion des Landes erschreckt und gegen ihren Herzog eingenommen worden waren. Selbst der herzogliche Regierungsrat glaubte in einem Anbringen gegen das Testament deutlich dartun zu müssen, dafs „durch kein, auch fürstlich Testament die *leges fundamentales* eines Landes umgestossen werden können“². Der ebenfalls katholische Sohn und Nachfolger Karl Alexanders, Herzog Karl Eugen († 1793), tat gut daran, bei seinen nicht minder zahlreichen Eingriffen in das wirtembergische Kirchengut sich nicht auf die päpstliche Autorität zu berufen. Es dauerte infolge davon wenigstens länger, bis er den Widerstand des ständischen Ausschusses herausforderte, was allerdings nicht ausblieb und erst

1) Vgl. Reyscher, Württemb. Gesetzessammlung II, 492 § 17.

2) Auch der schon genannte Kammerprokurator Vischer, welcher dem Landesherrn ein gewisses Proprietätsrecht in Ansehung des geistlichen Gutes zuzugeben geneigt ist, führt aus: „Diese *donatio rei alicuius tertii* (dergl. der päpstliche Stuhl von Zeit zu Zeit, *sed vano nisu* mehrer gemacht) sei wider das *instrumentum pacis Westphalicae* und *antecedanea pacta conventa* impingierend; wenigstens *intuitu statuum provincialium et ecclesiae Wurtembergicae* offenbar ungleich und wider das Papsttum gültig. im Fall einmal wider alles Vermuten die Zeit käme, dafs die sämtlichen in dem Osnabrückischen Friedensschluß veräußerten Kirchengüter *vi bullae Innocentii X de anno 1651* wollten *revocirt* werden.“

1770 zu einer kompromifsartigen Lösung führte. In der ganzen Konfliktperiode ist auf beiden Seiten von der dem württembergischen Herzogshaus zugekommenen „Schenkung“ des Kirchengutes durch den Papst nie mehr die Rede. Also auch in diesem Falle hätte die Sache keine dauernde Nachwirkung gezeitigt. Nur der Kanzler Lebrét kommt, wie schon erwähnt, in einem Aufsatz gegen Ende des Jahrhunderts noch einmal darauf zurück.

Es läßt sich nun denken, dafs auch in den beiden anderen von Klemens XII. durch Überlassung des Kirchengutes beglückten Landen in ähnlicher Weise dynastische Interessen und finanzpolitische Erwägungen bei der Kirchengüterpolitik Klemens' XII. mitspielten. In der Bulle für Kurpfalz ist das wenigstens angedeutet: Ein Teil der dem Kurfürsten Karl Philipp unterworfenen Lande ist zur katholischen Kirche zurückgekehrt, und die daselbst befindlichen Kirchengüter mußten derselben unter Approbation des damaligen Papstes Alexander VII. wieder zurückgegeben werden. Der gröfsere Teil der pfälzischen Untertanen verharrt aber noch im Unglauben. Und hier sind die einst säkularisierten Kirchengüter zusammen mit dem Domonialvermögen im Besitz des Landesherrn. Nun gibt es einen sehr guten Sinn, wenn Karl Philipp, welcher sich ebenso wie Karl Alexander von Württemberg mit umfassenden Rekatholisierungsplänen trug, aber dabei doch nicht gerade an seiner Kasse eine Einbufse erleiden wollte, sich vorher den Fortbesitz des säkularisierten Gutes sichern läßt. Wie die Verhältnisse hier im einzelnen lagen, ist dem Verfasser unbekannt, welcher gelegentlich seiner Studien über die Geschichte des allgemeinen Kirchengutes in Württemberg die Anregung zu obigen Zeilen erhielt.

4.

Miszellen.

Das von L. Weiland in dieser Zeitschrift XII, 332 ff. unter dem Titel: „Beitrag zum Hexenglauben im Mittelalter“ aus einer Bamberger Handschrift des 12. oder 13. Jahrhunderts veröffentlichte Stück steht bei Regino II, 371 S. 354 ff.

Leipzig.

Hauck.
